WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818| F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W https://wko.at/finanzdienstleister

Datum
26.2.2024

Stellungnahme zu den FMA-Mindeststandards für die Erstellung eines Notfallkonzepts für einen möglichen Wechsel der Depotbank bzw. Verwahrstelle (GZ: FMA-IF25 4000/0098-INV/2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme zum Entwurf der FMA-Mindeststandards für die Erstellung eines Notfallkonzepts für einen möglichen Wechsel der Depotbank bzw. Verwahrstelle und dürfen dazu wie folgt Stellung nehmen:

1. **Differenzierung nach Fondsstandorten und Adressaten (geschlossener/offener Fonds) notwendig / Vorsehen einer Ausnahme für offene Fonds (UCITS, AIF)**

Wir halten fest, dass es in den führenden Fondsjurisdiktionen (insbesondere Luxemburg, Liechtenstein, Irland) eine große Anzahl an Depotbanken gibt, weshalb es in diesen Ländern im Notfall immer noch mit ausreichender Vorlaufzeit möglich ist, eine Ersatz-Depotbank zu finden. Durch den vorliegenden Entwurf der FMA-Mindeststandards werden somit für bestimmte Finanzunternehmen nicht notwendige regulatorische Hürden vorgesehen.

Aus Sicht des Fachverbands sollte daher eine Differenzierung dahingehend vorgenommen werden, dass offene Fonds (UCITS, AIF) ausgenommen sind, da diese schnell eine neue Depotbank finden können. Folglich sollte die Anforderung zur Erstellung eines Notfallkonzepts nur für Verwalter von geschlossenen Fonds gelten, da bei diesen nicht jede Verwahrstelle eine Bewertung vornehmen möchte. Sofern die FMA jedoch auch für offene Fonds ein Notfallkonzept vorsehen möchte, sollten aus unserer Sicht bestimmte Fondsstandorte ausgenommen werden, insbesondere die Manager von AIF oder UCITS, die in Luxemburg, Liechtenstein und Österreich ihren Sitz haben und derzeit schon zumindest wöchentlich den Net Asset Value veröffentlichen müssen.

Bei diesen Fondsstrukturen ist nämlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass im Anlassfall ein Ersatz schnell und unbürokratisch gefunden werden kann.

2. **In eventu: Einbeziehung nur bestimmter AIF**

Aus unserer Sicht kann bei AIF eine Einschränkung dahingehend vorgenommen werden, dass für diesen Zweck nur solche AIF den UCITS gleichgestellt sind (und somit von der Anforderung der Erstellung eines Notfallkonzepts ausgenommen sind), die gemäß § 21 Abs. 4 AIFMG angeben, dass der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind, Null beträgt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER

KommR Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandsobmann

Dr. Alexander Kern, MSc.
Geschäftsführer